

gativer Umwelteinflüsse und Intelligenzmängeln können sich bei erheblicher Ausprägung und ungünstiger Kombination im Zusammenwirken solche schuldmin- demden Aspekte ergeben, die auch bei schwerwiegen- den Straftaten eine maßgebliche — evtl. sogar außer- gewöhnliche — Strafmilderung rechtfertigen. Sie kön- nen für eine in Art und Höhe wesentlich geringere Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aus- schlaggebend sein. Wurde beispielsweise der Entwick- lungsprozeß eines Jugendlichen so gestört, daß es zu erheblichen Selbstwertproblemen, zu Unselbständigkeit, größerer Beeinflussbarkeit, sozialen Kontakt- und Inte- grationsschwierigkeiten kam, und resultiert daraus die Beteiligung eines am Rande einer negativen Gruppe stehenden Jugendlichen an einer Straftat, um so eine ihm sonst versagte Anerkennung zu finden, oder unter- lag er einem erheblichen Einfluß der anderen Täter, so kann dies eine maßgebliche Schuldmin- derung rechtfertigen.

Zeigt sich indes, daß das Motiv der Beteiligten an einem gruppenweise begangenen Diebstahl durch ein ausgeprägtes Bestreben bestimmt war, sich im Schutz bzw. in der Anonymität der Gruppe zu bereichern, oder wurde die Tat raffiniert durchdacht begangen, so er- geben sich aus den vorstehend genannten Entwick- lungsbesonderheiten keine Aspekte für eine Schuldmin- derung. In solchen Fällen lassen die Tatumstände eine negative Einstellung und Haltung zu den gesellschaft- lichen Normen erkennen, die keinen schuldmin- demden Bezug zu bestimmten Entwicklungsproblemen haben.

Liegt bei einem Jugendlichen eine schwerwiegende ab- norme Persönlichkeitsentwicklung vor, die zwar nicht die Voraussetzungen des § 16 StGB erfüllt, weil sie nicht krankheitswertig ist, sich jedoch erheblich ent- wicklungsbeeinträchtigend ausgewirkt hat, und lassen die Umstände der Tat diese Auswirkungen auch erken- nen, so ist dies bei der Bewertung der Schuld in der jeweils gebotenen Weise schuldmin- dernd zu berücksich- tigen.

Die genannten, evtl. schuldmin- demd zu bewertenden Umstände aus den Entwicklungsbesonderheiten können sich im Tat- bzw. Entscheidungsverhalten zeigen, in noch unsicheren, wenig verarbeiteten Kenntnissen der dem Delikt zugrunde liegenden Regeln des gesellschaft-

lichen Zusammenlebens, in wenig gefestigten Einstel- lungen sowie in ungenügend entwickelten und geschul- ten Fähigkeiten zur Selbstbestimmung und Steuerung des Verhaltens mit daraus resultierenden Verhaltens- unsicherheiten, kindlich-naiven Motivationen und sozia- len Wertungen sowie impulsiven, überschüssigen und ungezügelter Reaktionen.

Zusammenfassung

Die vorstehenden Darlegungen lassen sich wie folgt zu- sammenfassen:

1. Ob und in welchem Umfang entwicklungsbedingte Besonderheiten eine Schuldmin- derung rechtfertigen, hängt von der Ausprägung und dem Grad des Einflus- ses auf das Tatgeschehen ab. So können sie im Zusam- menhang mit komplizierten Motivbedingungen, die aus einer Konfliktsituation erwachsen sind, einer Randstel- lung in der Gruppe bei erheblichem Einfluß der ande- ren Täter zur Tatbegehung oder anderen besonderen Tatumständen eine erhebliche Schuldmin- derung mit entsprechenden Auswirkungen auf die Strafe nach Art und Höhe haben. Sie können ggf. ausschlaggebend für eine Strafe ohne Freiheitsentzug oder für eine wesent- lich niedrigere Freiheitsstrafe sein, wobei die richtige Relation zur objektiven Tatschwere zu wahren ist.
2. Auch bei schweren Delikten sind die Entwick- lungsbesonderheiten nach der Erheblichkeit ihres Tatein- flusses zu bewerten, wobei der maßgebende Bezugspunkt für die Strafzumessung stets die Tatschwere ist. Bringt das Tatgeschehen indes eine erhebliche Gewalt- tätigkeit, sexuelle Hemmungslosigkeit oder egoistisches Bereicherungsstreben eines Jugendlichen zum Ausdruck oder beruht die Tat auf einer bewußten Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin, so kommt allgemeinen Besonderheiten des Jugendalters, z. B. einer noch vor- handenen Beeinflussbarkeit bzw. Unreife in der Gesamt- persönlichkeitsentwicklung, trotz eines entsprechenden Tatbezugs keine strafmildernde Bedeutung zu.
3. Die entwicklungsbedingten Besonderheiten sind stets in das richtige Verhältnis zu den objektiven und sub- jektiven Umständen der Tat zu setzen und in richtiger Relation zu diesen zu bewerten. Es ist zu prüfen, welche Umstände die Schwere der Straftat maßgeblich bestim- men und deshalb für die erforderliche Maßnahme straf- rechtlicher Verantwortlichkeit ausschlaggebend sind.

Dt. HEINZ HXJGOT, Direktor des Stadtgerichts von Groß-Berlin

Zur Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Jugendstrafverfahren und zur Anordnung von Freizeitarbeiten

Zur differenzierten Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Jugendstrafverfahren

Die generelle Forderung nach Konzentration und Be- schleunigung des Verfahrens, die Beachtung der Ein- heit von Rationalität und Qualität als Voraussetzung wirksamer Rechtsprechung gilt auch — und sogar in besonderem Maße — für das Jugendstrafverfahren. Hier spielt die Effektivität der Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte an der Hauptverhandlung und bei der Verwirk- lichung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwort- lichkeit eine wesentliche Rolle.

Das Gericht muß sich bereits im Eröffnungsverfahren Klarheit über die erzieherischen Notwendigkeiten ver- schaffen, die den Erziehungsprozeß des jugendlichen Straftäters sichern. Andernfalls ist die organisierte Mit- wirkung gesellschaftlicher Kräfte ohne eigentliches Ziel; sie schlägt sich zwar in der Statistik, aber weniger im Erziehungsprozeß des Jugendlichen nieder.

In Berlin wirken seit langem in 85 bis 90 Prozent aller Jugendstrafverfahren Kollektivvertreter mit. Es liegt auf der Hand, daß nicht in erster Linie um eine quan- titative Ausweitung der Mitwirkung gerungen werden muß, sondern darum, das inhaltliche Ergebnis zu ver- bessern, die Anwesenheit gesellschaftlicher Kräfte in hohem Maße gesellschaftlich nützlich zu machen.

Es ist uns bisher noch nicht genügend gelungen, die ständig wachsende Aktivität und Verantwortung, die die Jugend im gesellschaftlichen Leben zeigt, auch zur Lösung der Aufgaben des Jugendstrafverfahrens zu nutzen. Als Kollektivvertreter wirken fast ausnahms- los Bürger mit, die zwar in irgendeiner Weise mit dem jugendlichen Straftäter zu tun haben und auch in der Lage sind, ihn zu beurteilen, zu lenken und zu führen, die aber doch einer anderen Altersgruppe angehören als der Angeklagte. Es sind vornehmlich seine Lehrer, Lehrausbilder, Meister usw., nicht aber seine Alters-